|  |
| --- |
|  |
| Rechtsanwalt Martin Gawlik ⦁ Karolingerring 1 ⦁ 50678 Köln |
| Landessozialgericht Nordrhein-WestfalenPostfach 10244345024 EssenPer Fax: 0201 7992 7377 |
| zum Schriftsatz vom17.03.2017 |
| **Aktenzeichen:**GA - 310/15 | **Durchwahl Telefon:** | **Durchwahl Fax:** |
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |
| --- |
|  |

Köln,

**In dem Rechtsstreit**

**L 2 AS 1570/16**

**Ute Meier ./. Jobcenter Köln Widerspruchsstelle**

Wird zum Schriftsatz des Beklagten vom 07.12.2016 wie folgt Stellung genommen:

der Beklagte verkennt in seinen Ausführungen folgende Umstände:

1. entgegen der Behauptung wurde bereits im Widerspruchsverfahren vorgetragen, dass ein über die Pauschale hinausgehender Bedarf wegen der Kosten der Warmwasserzubereitung bestehe.

In der Wohnung des Klägers gibt es keine zentrale Wassererwärmungsanlage. Das Wasser wird mittels eines Durchlauferhitzers erwärmt. Hierzu hat der Kläger einen gesonderten Zähler installiert, um den Verbrauch festzustellen.

Bei dem in der Wohnung eingebauten elektrischen Warmwasserboiler handelt es sich in der Tat um veraltete Technik. Dieser umfasst 80 Liter Wasser, der täglich neu aufgeheizt werden muss um täglich Duschen zu können, auch wenn dafür weniger als 80 Liter Warmwasser verbraucht werden. Daraus begründet sich ein atypischer Bedarf i.S.v. § 21 Abs. 7 SGB II.

Die tatsächlichen monatlichen Warmwasserkosten in Höhe von 22,37 € ergeben sich aus der dem Gericht bereits vorliegenden Berechnung im Verfahren S 37 AS 1791/15.

Die Annahme des Gerichts auf S. 5, dass der für den Regelbedarf zugrunde gelegte Wert der Haushaltsenergiekosten (26,80 €) den Bedarf für Warmwasser erhält, ist falsch.

Aus der Erhebung der EnergieAgentur.NRW vom 9. Mai 2011 „Wo im Haushalt bleibt der Strom?“ geht hervor, dass Einpersonenhaushalte im Schnitt jährlich ohne elektrische Warmwasserbereitung 1798 kWh, mit elektrischer Warmwasserbereitung jedoch 2818 kWh Strom verbrauchten. Die Differenz beträgt also 1020 kWh jährlich. Der beim Kläger gemessene Wert von 872 kWh für 2015 liegt also noch deutlich darunter und kann deshalb nicht als atypisch hoch angesehen werden.

2. Weiterhin muss auf einen prozessual bedingten Umstand hingewiesen werden.

Der Kläger wurde in der ersten Instanz aufgefordert, die Kosten der Wassererwärmung nachzuweisen. Dem ist der Kläger durch Vorlage des Abdrucks der Kostenaufstellung nachgekommen. Der Prozessbevollmächtigte hat Akteneinsicht beantragt. Die Akte wurde bis zur mündlichen Verhandlung nicht übersandt.

Erst in der Verhandlung hat der Vorsitzende überraschend darauf hingewiesen, dass der Nachweis nicht ausreichend sei und die Klagen insofern in der Verhandlung abgewiesen.

Der Kläger hatte insofern keine Möglichkeit, seinen Vortrag weiter unter Umständen durch Beweisantritt zu begründen.

Sofern das erstinstanzliche Gericht Zweifel an der dargelegten Höhe des Verbrauchs in der mündlichen Verhandlung geäußert hatte, konnte der Kläger darauf nicht mehr reagieren. Der Kläger kann aber weiterhin Zeugen benennen, die die vorgelegten Ablesewerte bestätigen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Kosten der Warmwasserbereitung in der klägerischen Wohnung den pauschalen Satz übersteigen.

Die Erhöhung ist geringfügig.

Der Pauschbetrag berücksichtigt im Übrigen nicht, dass die Stromkosten seit Gesetzesbeschluss enorm gestiegen sind, so dass der pauschalisierte Mehrbedarf nicht mehr zur Anwendung kommen kann.

 (Martin Gawlik)

Rechtsanwalt